

# **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

### **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben. Insbesondere werden geregelt:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangregelung für Zusatzbeiträge

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen).
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen).

<sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

### **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxe für Unterbringung und Betreuung des jeweils günstigsten zur Verfügung stehenden Zimmers im Seniorenzentrum Rosengarten Laufen oder im Zentrum Passwang Breitenbach. Im Maximum werden Zusatzbeiträge bis zur Höhe der Taxen für Standard-Einzelzimmer ausgerichtet.

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan wie folgt begrenzt: Differenz zwischen der EL-Obergrenze resp. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

### **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erlässt die Verfügung betr. die Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Zwingen richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

#### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übersteigen, zuzüglich CHF 5'000.00 Todesfallkosten.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung, Betreuung und einem allfälligen Demenzzuschlag im Heim, in dem sie sich befinden.

#### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 7 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen zum Reglement auf dem Verordnungsweg.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

#### **Genehmigungsvermerke**

Vom Gemeinderat mit Beschluss 2018-62 vom 23. April 2018 beschlossen.

Zwingen, 20. Dezember 2018

**Gemeinderat Zwingen**

Präsident:

Gemeindeverwalter:

Ermando Imondi

Philipp Felber

Von der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 beschlossen.

Zwingen, 20. Dezember 2018

**Namens der Gemeindeversammlung**

Präsident:

Gemeindeverwalter:

Ermando Imondi

Philipp Felber

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. Oktober 2018 genehmigt.



**Verfügung**

Vom 16. Oktober 2018 / CM

**Einwohnergemeinde Zwingen: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung**

I.

Am 20. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement vom 20. Juni 2018 zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt und wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion  
Der Vorsteher

RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (per Mail, mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden



Einwohnergemeinde  
www.zwingen.ch

Schlossgasse 4  
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36  
Fax 061 766 96 37



Auszug aus dem Protokoll  
**Gemeinderat**  
vom 26. November 2018

---

**Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen  
zu den Ergänzungsleistungen**

**Beschlusnummer  
2018-181**

5.3.0.1 Soziale Sicherheit; Sonstige Sozialversicherungen; Ergänzungsleistungen  
AHV/IV; Ergänzungsleistung (EL)

Ausgangslage:

Der Regierungsrat hat das Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge genehmigt.

Erwägungen:

Der Gemeinderat kann das Reglement nun in Kraft setzen.

Antrag:

Gemeinderat Peter Hueber beantragt, das Reglement über die Begrenzung der Zusatzbeiträge zur EL per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung muss ordnungsgemäss publiziert werden.

Beschluss:

*Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.*

\*\*\*\*\*

Den originalgetreuen Protokollauszug bescheinigt:  
Zwingen 28. November 2018

Der Gemeindeverwalter:

Philipp Felber